

sanctionirt vom Parlament am 7. August 1862. In Preußen hat der Anwalt der Genossenschaften die Emanation eines Gesetzes beantragt, der Entwurf zu einem solchen, wie er aus der Berathung der Commission des Abgeordnetenhauses hervorgegangen ist, ist dem letzten Jahresbericht beigegeben, und wie die preuß. Regierung bei Eröffnung der jetzt tagenden preuß. Kammern erklärt hat, wird dieselbe einen Gesetzentwurf in dieser Angelegenheit vorlegen. Es kann nicht fehlen, daß Sachsen, wo die Genossenschaftsbewegung verhältnißmäßig so intensiv ist, sich solchen Vorgängen mit der Zeit anschließen wird, und hierzu bereits jetzt einen Impuls zu geben, empfiehlt Ihnen Ihr Ausschuß.

Eine weitere Last für die Vorschußvereine liegt in der Stempelspflichtigkeit aller Schuldverschreibungen, Bürgschaften, Quittungen, Wechsel, eine Last, die nicht nur bedeutende Geldopfer fordert, sondern auch dem Verkehr große formelle Schwierigkeiten auferlegt. Das Ministerium der Finanzen hat zwar auf Ersuchen einzelnen Vereinen, in analoger Weise wie den Sparcassen auf Grund von §. 45 a des Stempelmandats für die bei denselben vorkommenden Wechsel, Schuldverschreibungen und Bürgschaften, welche bei gegebenen Vorschüssen ausgestellt werden, insofern die Vorschüsse den Betrag von Fünfzig Thalern nicht übersteigen, Stempelfreiheit bewilligt, vergl. z. B. Bekanntmachung vom 29. December 1862, Gesetz- und Verordnungsblatt 1862, S. 650, allein es dürfte nicht nur im Interesse der Vereine liegen, sondern auch in der Billigkeit begründet sein, daß die Vorschußvereine, deren Geschäfte rein kaufmännischer Natur sind, und auch bei vielen Vereinen zu einer rein kaufmännischen Behandlung sich entwickelt haben, ganz wie die Kaufleute und Fabrikanten behandelt werden, und sich derselben Stempelbefreiung wie diese zu erfreuen haben.

Ihr Ausschuß empfiehlt Ihnen daher einen Antrag deshalb an die Staatsregierung zu richten.

Die Deputation der zweiten Kammer hat ferner einen Mangel in Bezug auf Leihbanken für kleinere Landgrundstücke in den Erblanden, Stadtgrundstücke u. gefunden. Es mag zugegeben werden, daß in dieser Beziehung Mängel bestehen, allein theils ist auch schon Manches geschehen, um hier Hülfe zu bringen, z. B. durch die Hypothekengeschäfte der Allgemeinen deutschen Credit-Anstalt, durch die Begründung der Leipziger Hypothekenbank, durch die Errichtung mehrerer auswärtiger Hypothekenbanken, die ihren Geschäftskreis unzweifelhaft auch auf Sachsen ausdehnen werden, theils sind die Schwierigkeiten, die hier lähmend einwirken, wie z. B. die Einrichtung unseres Hypothekenwesens, die richtige Ermittlung des Werthes der Grundstücke u., von der Art, daß sie hier nicht gelegentlich mit erörtert werden können; es hat daher Ihr Ausschuß geglaubt, auf diesen Gegenstand nicht näher eingehen zu sollen.

Nach Allem empfiehlt daher Ihr Ausschuß zu Frage 1 folgende Beantwortung:

Die Handels-Kammer kann wesentliche Lücken und Mängel in den bestehenden Creditinstituten des Landes im Allgemeinen nicht erkennen, doch hat sie folgende auf das Bankwesen bezügliche Wünsche und Anträge an das Ministerium des Innern zu richten: Die Staatsregierung wolle

- 1) dafern sich an dem einen oder andern Orte ein wirkliches Bedürfnis zur Errichtung einer Bank zeigen, und man es an dem betreffenden Orte nicht vorziehen sollte ein eigenes Institut zu gründen, das Verlangen eines solchen Ortes unterstützen und die Leipziger Bank, vermöge der ihr obliegenden statutarischen Verpflichtung, anhalten, ein Filial an dem betreffenden Orte zu errichten.
- 2) Dem Wunsche der Handels-Kammer, daß die bestehenden Bankinstitute sich der Annahme von kleineren, die Summe von 500 Thlr. nicht übersteigenden und nicht unter 2 Monaten kündbaren, zinsbaren Depositen thunlichst unterziehen möchten, in geeigneter Weise den Banken gegenüber Ausdruck verleihen.
- 3) Ueber die rechtliche Stellung der auf dem Principe der Selbsthülfe beruhenden Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften einen Gesetzentwurf unter Höhrung der Wünsche der Beteiligten ausarbeiten lassen und den Ständen vorlegen.
- 4) Den erwähnten Genossenschaften dieselbe Stempelbefreiung, wie sie den Kaufleuten und Fabrikanten nach dem Stempelmandate zukommt, zuerkennen oder im Wege der Gesetzgebung verleihen.

Zu Frage 2. Die Frage, ob der Staat durch eigene Institute etwas zur Beseitigung dieser Mängel und Lücken thun könne, würde nach dem zu 1 Gesagten schon aus dem Grunde zu verneinen sein, weil erhebliche Mängel und Lücken nicht anerkannt worden sind, aber auch abgesehen davon sprach sich Ihr Ausschuß principiell gegen jede Betheiligung des Staats an industriellen Unternehmungen, und deshalb gegen die Errichtung einer Staatsbank aus. Bei der völligen Uebereinstimmung in diesem Punkte mit der Deputation der zweiten Kammer und der großen Mehrheit der Kammer selbst erschien eine weitere Motivirung dieser Ansicht nicht nothwendig. Ihr Ausschuß schlägt Ihnen daher vor die Frage zu verneinen.

Zu Frage 3 und 4. Nach der Ansicht Ihres Ausschusses bestehen, mit Ausnahme eines sofort zu erwähnenden Punktes, für die Entwicklung der Privatbankthätigkeit keine anderen gesetzlichen Hindernisse, als welche schon durch die juristische Form der Etablisse-

ments bedingt sind, also die nach dem deutschen Handels-Gesetzbuch erforderliche staatliche Genehmigung für Commanditgesellschaften auf Actien und reine Actiengesellschaften. An diesen Bedingungen zu rütheln kann unter allen Umständen nicht empfohlen werden. Daß mit diesem staatlichen Bestätigungsgerecht nicht werde gefahrt werden, sobald die erforderlichen Bedingungen der Begründung nachgewiesen sind, darf man von der Staatsregierung wohl vertrauensvoll erwarten.

In einem Punkte nur besteht ein Hinderniß, über dessen Schaden oder Nutzen jetzt vielfach debattirt wird, es ist die staatliche Genehmigung der Banknoten-Emission.

Namentlich ist es der letzte volkwirthschaftliche Congress in Dresden gewesen, welcher Freiheit der Noten-Emission, und zwar bei unbefränkter Haftbarkeit aller Theilhaber der Bank unbedingt, bei beschränkter Haftbarkeit unter gewissen zu erfüllenden Bedingungen das Wort geredet hat, und die Presse hat den Gegenstand vielfach ventilirt. (Vergl. z. B. Bremer Handelsblatt von 1863, Nr. 62, 6. 7. 8.)

Ihr Ausschuß hat sich nicht entschließen können, eine praktische Ausführung dieser Ansicht, deren theoretische Richtigkeit dahin gestellt sein mag, jetzt zu bevorzugen. Die Ansicht scheint von den Vorberathungen anzugehen, daß Niemand Banknoten zu nehmen braucht, von deren Güte er nicht überzeugt ist, und daß ein Ueberfüllen des Geldmarktes mit Banknoten nicht möglich ist, weil dieselben dann sofort an ihren Ursprung zurückströmen werden. Allein jene Freiheit, Banknoten zu nehmen oder nicht, ist eben durchaus nicht bei Allen vorhanden, und namentlich nicht bei solchen Classen, die am allerwenigsten in der Lage sind, die Güte einer Banknote zu prüfen, und welche ein Verlust am allerhärtesten trifft, bei den arbeitenden Classen, für welche § 69 des Gewerbe-Gesetzes schon einen Schutz gegen Lohnzahlung in schlechtem Gelde u. gewährt. Es würde aber auch für die gebildeteren Classen fast unmöglich sein, sich in den verschiedenen Sorten Banknoten zurecht zu finden, den Credit derselben fortwährend richtig zu bemessen, fortwährend im Auge zu behalten, welche Banknoten außer Cours gesetzt sind, welche nicht. Die Erfahrung lehrt, daß bei jeder Einziehung von Papiergeld ein ganz bedeutender Procentsatz nicht zurückkommt, der in Deposten oder sonst verborgen ist, oder noch unter Unkundigen circulirt. Bei einer Freigebung der Banknoten-Emission würde dies zu bedeutenden Summen, die das Publicum alljährlich verlore, anwachsen. Gegen Fälschung der Banknoten würde das größere Publicum ganz schutzlos sein, da dasselbe gar nicht im Stande wäre, die echten von den falschen allezeit sicher zu unterscheiden. — Alle diese Uebelstände haben sich ja in Deutschland schon an dem vielerlei Staatspapiergeld in einer Weise gezeigt, daß zu Restrictionen gegriffen werden mußte, in wie viel höherem Grade würden sie sich bei einer völligen Freigebung der Banknoten-Emission zeigen.

In Sachsen ist übrigens ein Bedürfnis zu Befreiung der Notenemission durchaus nicht vorhanden; durch die Verordnung vom 18. Mai 1857, die Verwendung fremder Werthzeichen als Zahlungsmittel betreffend, ist den ausländischen Werthzeichen von 10 Thalern und darüber unter allen Bedingungen, auch wenn es nur von in ihrem Staate berechtigten physischen Personen ausgegeben wird, die Circulirung in Sachsen schon gestattet, wenn nur mindestens in Leipzig eine Auswechslungscasse besteht, und es ist der Auswechslung bei Beträgen von nur 100 Thlr. an eine Frist von zwei und siebenzig Stunden gelassen. Bedingungen für die Bedeckung der Noten in Silber sind gar nicht gestellt, und es ist nur dem Ministerium des Innern durch § 5 der Verordnung vorbehalten, die Verwendung einzelner Sorten von Werthzeichen zu verbieten. Daher kommt es, daß in Sachsen eine große Menge Papiergeld circulirt, dessen Bedeckung die Regierung gar nicht controlirt, und von dem sie somit auch nicht bemessen kann, ob ihre Staatsangehörigen durch den Besitz solcher Banknoten nicht gefährdet sind, und in Abschnitten, welche der Leipziger Bank bei einer viel stärkeren Bedeckung in Silber bisher nicht gestattet gewesen sind. Soll auch nichts gegen die Solidität der betreffenden Banken gesagt werden, so ist es doch unzweifelhaft, daß die inländischen Institute in Sachsen schwereren Bedingungen unterliegen als die ausländischen, eine Anomalie, deren Abstellung der Billigkeit und dem Interesse des Landes entspricht. — Der Ausschuß schlägt daher für die Fragen 3 und 4 folgende Beantwortung vor:

Der Privatthätigkeit im Bankwesen stehen solche gesetzliche Hindernisse, deren Beseitigung wünschenswerth wäre, nicht im Wege, insonderheit kann die Handelskammer eine Freigebung der Banknoten-Emission nicht bevorzugen,

und folgendes Gesuch:

die Staatsregierung wolle rüthlich der Emission kleinerer Notenabschnitte den inländischen Instituten den Vorzug geben, die Bedeckung der Noten der ausländischen Institute aber, welche auf Grund der Verordnung vom 18. Mai 1857 Auswechslungscasse in Sachsen haben oder errichten, da möglich einer Controle unterziehen.

Der Ausschuß für die Beantwortung der vom 2. Ministerium des Innern vorgelegten, das Bankwesen betreffenden Fragen.  
Heinr. Poppe, Vorsitzender. Fedor Zschille, Referent.  
Anton Mayer. Edward Kraft. Carl Läßler.